

## Rev. URG: Unser Kommentar

AudioVision Schweiz zieht im Hinblick auf das für den 1. Juli 2008 vorgesehene Inkrafttreten des revidierten schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) folgende Bilanz:

Das revidierte URG schafft die Rechtsgrundlage für den legalen Online- und Offline-Handel mit digitalen Werkkopien:

- Das On-Line Recht wird in Art. 10 gesetzlich verankert. Ein für die Rechtsdurchsetzung wichtiger und richtiger Schritt.
- Mit der Revision wird neu der Schutz von technischen Massnahmen zum Schutz von Werken (Digital Rights Management, DRM) eingeführt (Art. 39 a Abs. 1 und 2 URG).
- Zudem wird die Einfuhr, Bewerbung und Verbreitung von Umgehungstechnologie (Hackersoftware) verboten (Art. 39 a Abs. 3).

Der neue und von AudioVision Schweiz massiv bekämpfte Art. 39a Abs. 4 gestattet es, die technischen Schutzmassnahmen zum Beispiel für den Privatgebrauch zu umgehen (allerdings nicht für Software-Games). Damit wird in weiten Bereichen der Schutz des DRM relativiert. Diese gesetzliche Regelung befriedigt nicht und muss korrigiert werden.

Der leicht modifizierte Art. 19 verbietet die Herstellung von privaten Werkexemplaren ab offensichtlich rechtswidriger Quelle (v.a. illegal ins Internet gestellte Werke) immer noch nicht ausdrücklich. Die Regelung bleibt problematisch und isoliert die Schweiz im europäischen Umfeld.

Die mit der Revision neu eingeführten Art. 22a, 22b und 22c privilegieren die Sendeanstalten ungerechtfertigt - allen voran die SRG - auf Kosten der Rechteinhaber. Diese Neuerungen sind nichts anderes als Enteignungen der Rechteinhaber.

Die zivil- und strafrechtlichen Klagemöglichkeiten wurden verbessert.

Neu wird das seit langem von AudioVision Schweiz geforderte Klagerecht für exklusive Lizenznehmer eingeführt.

Abgelehnt wurden verschiedene Forderungen, die darauf abzielten, neue, zukunftssträchtige Vertriebsmodelle zu verhindern, wie Forderungen nach Kompatibilität oder Interoperabilität von DRM-geschützten Werken, ein Antrag auf Streichung des Verbotes von Umgehungssoftware, ein Vorstoss zum strafbar Erklären der Anwendung technologischer Schutzmassnahmen, sofern diese das Privatkopieren erschweren und die (strafbewehrte) Kennzeichnungspflicht der Werke durch die Rechteinhaber bei Anwendung von DRM.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der unautorisierte Upload (making available) gemäss nunmehr ausdrücklichem Gesetzeswortlaut klar illegal ist und bleibt. Klar ist damit auch, dass sich die ganz grosse Mehrheit der Nutzer von Online - Tauschbörsen (Filesharing, p2p) in der Illegalität bewegen, da sie nicht willens oder mangels technischem Wissen nicht in der Lage sind, die Upload-Funktion der Tauschbörsensoftware zu deaktivieren.

Aus internationaler Sicht stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der WIPO-Abkommen in das Schweizer Recht tatsächlich konventionskonform vorgenommen wurde. Die ausufernde Definition der Schranken, so die weite Umschreibung des Kopierens zu privaten Zwecken, das Fehlen des Erfordernisses der legalen Quelle und das sanktionslose Umgehen der technischen Schutzmassnahmen für den Privatgebrauch, dürften den sogenannten 3-Stufen Test verletzen. (Der 3-Stufen Test besagt, dass Ausnahmen, wie es das Privatkopieren ursprünglich war, eben Ausnahmen bleiben sollen und nicht zur Regel werden dürfen).